

Angel-Sport-Verein Boldecker Land e.V.

Neue Satzung vom 28.01.1996 (Abschrift)

- § 1** Der Verein führt den Namen "Angel-Sport-Verein Boldecker Land e.V." mit Sitz in der Gemeinde Osloß. Der am 10.12.1975 gegründete Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- § 2** Zweck des Vereins ist die Ausübung und Pflege der Angelfischerei, die Erhaltung und Pflege von Fisch- und Muschelarten, sowie der im und am Wasser vorkommenden Tiere und Pflanzen dieser Region, unter Berücksichtigung des Artenschutzes.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch Besitzmaßnahmen und Bepflanzung verwirklicht.
- § 3** a) Der Verein ist selbstständig tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
b) Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien werden.
c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 4** Der Verein ist Mitglied im "Landessportfischer-Verband Niedersachsen", sowie im Verband Deutscher Sportfischer.
- § 5** Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres.
- § 6** Beiträge und Geschäftsjahr
a) Über die Höhe der Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge entscheidet die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit.
b) Der Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühren für neue Mitglieder sind bei Ausgabe der Fischerei – Erlaubnisscheine für das Geschäftsjahr voll zu entrichten.
c) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 7** a) Mitgliedschaft
Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt durch ausfüllen eines Antrags-/ Eintrittsformulars mit Unterschrift. Die Aufnahme erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes. Die Mitgliedschaft im ASV wird mit der Aushändigung des Jahreserlaubnisscheins und des Sportfischerpasses dann wirksam, wenn der entsprechende Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr entrichtet sind.
Der Sportfischerprüfungsnachweis ist für den Vereinseintritt erforderlich.
- b) Erlöschen der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft erlischt:
- | | |
|---------------------------------|---|
| 1. durch Auflösung des Vereins | 4. durch den Ausschluß aus dem ASV |
| 2. durch freiwilligen Austritt | 5. durch den Ausschluß aus dem VDSF |
| 3. durch den Tod des Mitgliedes | 6. durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte |
- Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand
Jeweils zum Ende des Kalenderjahres.
Bei Wohnortwechsel kann der Vorstand abweichend von dieser Regelung verfahren.
- c) Ruhen der aktiven Mitgliedschaft
1. Die aktive Mitgliedschaft im ASV ruht bei Entrichtung einer Verwaltungsgebühr, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
2. Ruht die aktive Mitgliedschaft für die Dauer der Ableistung des Wehr- oder Ersatzdienstes oder eines sozialen Jahres, wird das Mitglied beitragsfrei gestellt.

d) Maßnahmen bei Verfehlungen

Gegen die Mitglieder können insbesondere wegen Verletzung der Mitgliedspflichten, wegen Verstoßes gegen die Vereinssatzung, Vereinsordnungen und Beschlüsse der Hauptversammlung sowie gegen Entscheidungen des Vorstandes, wegen vereinschädigendem Verhalten, wegen Handlungen gegen die Interessen des ASV oder wegen ähnlicher Verhaltensweisen folgende Maßnahmen einzeln oder zusammen getroffen werden.

- | | |
|---------------|---|
| 1. Ermahnung | 5. Zeitweiliger Verlust der Mitgliedsrechte |
| 2. Verwarnung | oder Teile davon (z.B. Angelverbot) |
| 3. Auflagen | 6. Ausschluß aus dem Verein |
| 4. Geldbußen | |

Bei einem Ausschluß aus dem ASV erfolgt grundsätzlich eine Meldung an den Bezirksverband bezüglich weiterer überörtlicher Maßnahmen.

Über die Maßregelung eines Mitglieds entscheidet auf Antrag des Geschäftsführenden Vorstandes Der Disziplinarausschuß.

Vor einem Antrag auf Maßregelung kann das betroffene Mitglied vor den geschäftsführenden Vorstand geladen und mit den erhobenen Vorwürfen vertraut gemacht werden.

Der Antrag des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Bekanntwerden des Vorgangs zu stellen. Der Vorstand hat den Antrag auf Maßregelung eines Mitglieds durch den Disziplinarausschuß schriftlich zu stellen, ihn zu begründen und gegebenenfalls Zeugen zu benennen.

Dem Mitglied muß die Abgabe einer schriftlichen Erklärung an den Disziplinarausschuß ermöglicht werden.

Gegen die Maßregelung durch den Disziplinarausschuß kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des schriftlichen Beschlusses mit Rechtsmittelbelehrung die Mitgliederversammlung angefragt werden. Adressat ist der Vorstand.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Er wird zur weiteren Prüfung und abschließenden Beschlussfassung der nächsten Mitgliederversammlung zugestellt.

Diese bestätigt bzw. revidiert den Beschluß des Disziplinarausschusses.

§8 Vereinsvorstand

a) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der

- | | | |
|----------------|----------------|--------------------|
| 1. Vorsitzende | 2. Vorsitzende | und der Kassenwart |
|----------------|----------------|--------------------|
- Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

b) Der erweiterte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- | | | |
|------------------------------------|----------------------------------|---------------------------|
| 1. Vorsitzender,
Schriftführer, | 2. Vorsitzender,
Gewässerwart | Kassenwart,
Jugendwart |
|------------------------------------|----------------------------------|---------------------------|

c) Der erweiterte Vorstand wird auf Vorschlag während der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Bei Bedarf kann der Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung einen Vertreter für den Kassenwart und den Schriftführer bestellen. Diese Vertreter müssen Vereinsmitglieder sein.

d) Der Disziplinarausschuß

Der erweiterte Vorstand des Vereins ist gleichzeitig Disziplinarausschuß.

Der Disziplinarausschuß hat die Aufgabe, auf Antrag des Vorstandes oder aus eigenem Ermessen unter Anwendung dieser Satzung Verhandlungen durchzuführen, Mitglieder und Zeugen zu laden und die in dieser Satzung festgelegten Maßnahmen bei Erfordernis zu veranlassen.

§9 Jahreshauptversammlung

Die Einberufung der Jahreshauptversammlung einmal jährlich. Die Einladung hat mindestens Eine Woche vorher zu erfolgen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand oder mindestens 10% der Mitglieder veranlasst werden. Die Einladung hat mindestens eine Woche früher zu erfolgen.

§10 Beurkundung der Beschlüsse

Protokolle werden vom Schriftführer ausgefertigt und vom 1. Vorsitzenden unterschrieben.
Die Genehmigung des Protokolls erfolgt durch die folgende Hauptversammlung.

§11 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse, sowie sonst vorhandene Vermögensgegenstände sind Eigentum Des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch daran.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen, nach Begleichung aller Verbindlichkeiten , der Gemeinde Osloß bzw. deren Rechtsnachfolgerin zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

a) Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt drei Sachkundige Revisoren so, dass in jedem Jahre ein Prüfer neu gewählt wird. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.

Die Revisoren haben die Pflicht die Jahresberechnung jeweils vor Genehmigung durch die Hauptversammlung zu prüfen.

Die Prüfung hat sich auf die sachlich richtige Verwendung der Vereinsmittel sowie den Zustand der Kassenführung zu erstrecken. Zwischenprüfungen liegen im Ermessen der Revisoren, können jedoch auch vom 1. Vorsitzenden oder der Jahreshauptversammlung zur Pflicht gemacht werden.

Die Jahresabrechnung ist von den Kassenprüfern abzuzeichnen. Bei der Jahreshauptversammlung Wird mündlich über das Ergebnis der Kassenprüfung berichtet.

§12 Geschäftsordnung

Die Verfahrensweise bei Versammlungen, Sitzungen und sonstigen vereinsinternen Angelegenheiten Kann über eine Geschäfts- und Wahlordnung geregelt werden.

Der Beschluß bzw. die Änderungen dieser o.a. Ordnungen erfolgt in der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit.

§13 Diese Satzung tritt am Tage nach der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Osloß, den 11.11.2002

Anhang zur Satzung § 12 (Geschäftsordnung) des ASV Boldecker Land e.V.

Regelung zur Ausgabe der Angelpapiere und Bezahlung der Beiträge:

Die Ausgabe der Angelpapiere erfolgt bei der Jahreshauptversammlung, sowie an zwei weiteren Terminen die den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden. In Ausnahmefällen können die Angelpapiere auch direkt beim Kassenwart – nach vorheriger Rücksprache mit diesem – direkt abgeholt werden. Die Angelpapiere müssen bis spätestens zum 30.04. jeden Jahres gelöst werden.

Mit Erhalt der Angelpapiere muss der Jahresbeitrag, inkl. Der evtl. aufgelaufenen Strafgebühren, an den Kassenwart gezahlt werden.

Werden die Angelpapiere nicht bis zum 30.04. des laufenden Jahres gelöst, werden vom Vorstand des ASV Boldecker Land e.V. folgende Schritte eingeleitet:

- am 01.05. des Jahres wird an den säumigen Zahler eine Mahnung verschickt
- eine Mahngebühr von 2 Euro erhoben
- es wird darauf hingewiesen, dass der Mitgliedsbeitrag innerhalb einer Frist von einem Monat gezahlt werden muss

Ist der Mitgliedsbeitrag innerhalb dieser Frist vom säumigen Zahler nicht gezahlt worden kann dieser per Vorstandsbeschluss aus dem ASV Boldecker Land ausgeschlossen werden. Dann erfolgt eine schriftliche Meldung an den Landesverband.

Geschäftsordnung zu § 12 der Satzung vom 28.01.1996

Inhaltsverzeichnis

1. Abweichung zu § 7 Mitgliedschaft,
Jugendgruppe des ASV Boldecker Land e.V.
Antrag auf Mitgliedschaft vor dem 14. Lebensjahr

2. Verfahrensweise für die Beitragszahlungen

§ 12 Geschäftsordnung

1. Abweichung zu § 7 (Mitgliedschaft) der Satzung vom 28.01.1996 Jugendliche von 10 bis 14 Jahren (Jugendgruppe ASV Boldecker Land e.V.)

Gem. Beschluß der Jahreshauptversammlung vom.....2001 wird folgendes festgelegt:

Nr.1 Allgemeines

Gem. § 15 des niedersächsischen Fischereigesetzes darf der ASV Boldecker Land e.V., Jugendlichen unter 14 Jahren eine Fischereierlaubnis zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung zum Fischen unter Aufsicht geeigneter Personen erteilen
Geeignete Personen sind der Jugendwart sowie alle aktiven Mitglieder des ASV Boldecker Land e.V. mit Fischerprüfung

Nr.2 Mitglieds.- und Berechtigungsnachweis

Die Jugendlichen erhalten einen Sportfischerpaß in dem die Beitragsmarken eingeklebt werden.
Auf der letzten Seite dieses Passes „ besondere Eintragungen „ wird vermerkt das der Sportfischerpaß zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung ausgehändigt wurde.
Erlaubt wird das Angeln mit einer Handangel unter Aufsicht geeigneter Personen.
Gleichzeitig wird die Beschränkung
„- gilt nur für den Winkelsee des ASV Boldecker Land e.V.-„
Vermerkt
Erweiterung:
„- gilt für den Bitumensee in Osloß (PIG Bitumensee)-„beim Erwerb der Fangkarte.

Nr.3 Gesonderte Beiträge

Die Aufnahmegebühr für Jugendliche vom 10. bis zum 14. Lebensjahr wird auf
25 Euro
Der Jahresbeitrag für Jugendliche vom 10. bis 14. Lebensjahr auf
30 Euro
festgelegt.